



Cédric-Olivier Jenoure

lic. iur., dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 19 00
cedric.jenoure@bratschi.ch



Sascha Wohlgemuth

lic. iur., dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 258 19 00
sascha.wohlgemuth@bratschi.ch

Verwaltungsrat und Rechnungslegung

«Sorgfältige Buchführung ist für jede Organisation eine *conditio sine qua non*. Ohne ordentliche Buchführung ist es unmöglich, die Wahrheit in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrechtzuerhalten» (Mahatma Gandhi). Dieses Zitat des indischen Volksvaters zeigt in seiner Kürze und Klarheit bereits die Wichtigkeit korrekter Buchführung und Rechnungslegung auf. Inwiefern dies als Teil einer unübertragbaren Aufgabe auch für den Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktiengesellschaft von Relevanz ist, erläutert dieser Beitrag.

1. Allgemeine Rechnungslegungsvorschriften

Rechnungslegungsvorschriften in der Schweiz unterscheiden sich abhängig davon, ob sie Kapitalgesellschaften betreffen oder nicht. Bestimmte Buchführungsrichtlinien gelten sogar nur für Kapitalgesellschaften. Die Anforderungen an die Buchführung sind zwar weniger bindend für andere Gesellschaften und für im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen. Dennoch ist es für alle Unternehmen ratsam, eine Jahresrechnung zu erstellen, da diese einen umfassenden Überblick über die finanzielle Lage eines Unternehmens bietet und dem Verwaltungsrat bzw. den Geschäftsführern ein wirkungsvolles Instrument zur Steuerung des Unternehmens an die Hand gibt. Ausserdem wird ein Unternehmen etwa bei Beantragung eines Kredits von der Bank zur Offenlegung seiner Jahresrechnung aufgefordert. Darüber hinaus ist die Rechnungslegung einer der Bereiche, in denen das schweizerische Konzept des Geschäftsgeheimnisses von besonderer Bedeutung ist: Nur ins Handelsregister eingetragene Gesellschaften und Gesellschaften mit ausstehenden Anleihen sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung offenzulegen.

1.1 Grundsätze zur Bilanz und zur Erfolgsrechnung

Art. 957a und Art. 958c OR führen dennoch Grundsätze auf, nach denen die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung aufzustellen sind. Demnach muss die Buchführung vollständig sein, klar und einfach zu verstehen, sodass interessierte Drittparteien sich so gut wie

möglich ein Bild über die finanzielle Lage der Gesellschaft machen können. Die Pflicht zur Buchführung wird demnach mit dem Ziel auferlegt, die Führung von Unternehmen zu erleichtern und zu verbessern.

1.2 Konzernrechnungslegung

Gemäss Art. 963a OR ist die Muttergesellschaft eines Konzerns zur Rechnungslegung verpflichtet, wenn der Konzern zwei der folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht hat:

- eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio;
- ein Umsatzerlös von CHF 40 Mio;
- 250 Angestellte im Jahresdurchschnitt.

1.3 Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen

Unabhängig von der rechtlichen Form der Gesellschaft müssen die Originale der Buchhaltungsunterlagen (Geschäftsbücher und Buchungsbelege) während zehn Jahren am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden (Art. 958f OR). Im Zeitalter der Digitalisierung verlangt das Gesetz keine analoge Aufbewahrung mehr: Unterlagen können digital abgespeichert werden, sofern sie mit den tatsächlichen Geschäftsvorgängen übereinstimmen und jederzeit abrufbar sind.

2. Schweizerische Rechnungslegungsstandards

Das OR gibt nur allgemeine Grundsätze und nicht detaillierte Standards zur Rechnungslegung vor. Je nachdem kann es aber ratsam sein, die von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) eingeführten Rechnungslegungsstandards zu beachten. Weiter sind börsenkotierte Unternehmen gemäss Reglement der SIX (Swiss Exchange AG) seit 1. Juli 2019 zur Einhaltung der US-amerikanischen GAAP- und IFRS-Standards verpflichtet.

3. Rechnungslegungspflichten für Aktiengesellschaften

Aktiengesellschaften, insbesondere börsenkotierte, sind an strengere Regeln gebunden. Diese Regeln sind mittels Verweis allerdings auch auf andere Gesellschaftstypen anwendbar, namentlich GmbHs.

3.1 Bilanz, Erfolgsrechnung und deren steuerrechtliche Relevanz

Bilanz und Erfolgsrechnung müssen den bereits oben genannten Grundsätzen entsprechen (Ziff. 1.1). Speziell wichtig für den Verwaltungsrat ist zudem die Beurteilung der Unternehmensfortführung, da die Rechnungslegung stets auf der Annahme beruht, das Unternehmen werde auf absehbare Zeit fortgeführt (Art. 958a Abs. 1 OR). Für die steuerliche Gewinnermittlung ist zudem das **Massgeblichkeitsprinzip** relevant: Die handelsrechtskonforme Jahresrechnung ist für die Ermittlung des steuerbaren Unternehmensgewinns massgebend, sofern keine steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ein Abweichen vom handelsrechtlichen Gewinnausweis verlangen. Für die Handelsrechtskonformität einer Jahresrechnung sind sämtliche Normen des Rechnungslegungsrechts, die von einem Unternehmen bei der Erstellung seiner Jahresrechnung berücksichtigt werden müssen, von Bedeutung.

3.2 Darstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung

Die Darstellung der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz muss mit den sehr allgemein gehaltenen Grundsätzen übereinstimmen (Art. 958c OR) und die gesetzlich vorgeschriebene Darstellung von Art. 959a OR einhalten. Außerdem muss die Jahresrechnung die Beträge des vorangegangenen Geschäftsjahres ausweisen. Aktiengesellschaften sind gehalten, erläuternde Anmerkungen beizufügen, um die Verständlichkeit der Jahresrechnung zu verbessern.

Börsenkotierte Gesellschaften und Gesellschaften, die ausstehende Anleihen haben, müssen ihre Jahresrechnung und ihre Konzernrechnung zusammen mit den Revisionsberichten im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen. Diese Dokumente sind während eines Jahres zur Einsichtnahme verfügbar. Gläubiger, die ein berechtigtes Interesse haben, können die Jahresrechnung auch sonst einsehen.

3.3 Konsequenzen bei unterlassener, unvollständiger oder unwahrer Rechnungslegung

Zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a OR) gehört die Erstellung des Geschäftsberichts, zu dem auch die Jahresrechnung gehört. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht zur Genüge nach, kann eine persönliche Haftungsspflicht der Verwaltungsräte resultieren (Art. 754 OR). Dies kann vor allem dann katastrophale Auswirkungen haben, wenn die Gesellschaft unentdeckt in Überschuldung gerät und der Verwaltungsrat seiner Pflicht zur Benachrichtigung des Richters nicht nachkommt (Art. 725 OR).

3.4 Gesetzliche Prüfung der Jahresrechnung

Die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung der Jahresrechnung sind im Abschnitt über die Aktiengesellschaften (Art. 727 bis 731a OR) enthalten. Über Verweise können sie aber auch für andere Gesellschaftsformen gelten.

Ausschlaggebende Faktoren, ob eine juristische Person der Revisionspflicht unterliegt, sind Grösse und wirtschaftliches Gewicht der Gesellschaft (Art. 727 OR). Sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt die Gesellschaft der Pflicht zur Durchführung einer eingeschränkten Revision. Mit der Zustimmung aller Aktionäre oder Gesellschafter ist es aber auch möglich, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (sog. *opting out*). Umgekehrt ist eine ordentliche Revision dennoch möglich, wenn Aktionäre, die zusammen 10% des Aktienkapitals repräsentieren, dies verlangen. Die ordentliche Revision der Jahresrechnung kann auch durch die Statuten vorgesehen oder durch die Generalversammlung festgelegt werden (sog. *opting up*).

4. Fazit

Für den Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktiengesellschaft ist es unabdingbar, sich sorgfältig mit einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung auseinanderzusetzen. Andernfalls nimmt die Gesellschaft leicht Schaden und den Verwaltungsräten droht eine persönliche Haftung. Es wird daher empfohlen, die gesetzlichen Vorgaben genauestens einzuhalten.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St. Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch